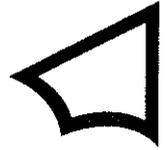


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Paraclub Lindewerra e.V.  
Erhard Hasselbach  
Domänenweg 7

37269 Eschwege

Gmund, 29. Januar 2001 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wanfried-Aue", 37287 Wanfried**

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) am 06.07.1998 erteilte Erlaubnis „Wanfried-Aue“ für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG wird verlängert wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 6/209 (Starts) und 6/387/7 (Landungen), Gemarkung Aue.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

**B: Geländespezifische Auflagen:**

1. Die Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln und Hängegleitern ist an maximal 20 Tagen im Jahr gestattet. Es dürfen jeweils bis zu sechs Piloten pro Tag das Gelände nutzen.
2. Flugbetrieb ist nur bei Wind aus nordwestlicher Richtung gestattet.
3. Die angrenzenden Naturschutzgebiete dürfen nicht überflogen werden. Als Überfliegungsgrenzen gelten die Landstraße Aue-Niederdünz bach und die Linie Schloß-Gut Aue. Auf die in der Anlage beiliegende Karte wird Bezug genommen.
4. Zur Erreichung der Start- und Landeflächen ist pro Flugtag je eine An- und Abfahrt mit einem Auto auf dem kürzesten Weg zulässig. Die Genehmigung zur Nutzung des Weges ist beim Wegeeigentümer einzuholen.
5. Der Kreisbeauftragte für Vogelschutz, Herr Brauneis, begleitet die Flugaktivitäten aus ornithologischer Sicht und ist an jedem Flugtag vor Beginn über den Flugbetrieb in Kenntnis zu setzen.

6. An Tagen, die erhöhtes Wanderaufkommen vermuten lassen, z.B. Karfreitag, Ostern, 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, 3. Oktober, ist der Flugbetrieb untersagt.
7. Ausbildungsflüge und Flüge mit doppelsitzigen Fluggeräten sind nicht gestattet.
8. Die Auflagen in dem Geländegutachten von Horst Barthelmes vom 30.09.1996 (V. Allgemeines, Zif. 7 Bemerkungen; 1-3) sind zu erfüllen.
9. Piloten müssen mindestens im Besitz des beschränkten Luftfahrerscheines sein. Vor dem ersten Flug hat eine Einweisung flugtechnischer Art und hinsichtlich der naturschutzfachlichen Auflagen zu erfolgen. Über den Betrieb ist ein Flugbuch zu führen, welches auf Verlangen dem DHV vorzulegen ist.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurde bereits mit Datum des 06.07.1998 durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) eine luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 LuftVG erteilt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde war die Erlaubnis befristet.

Mit Datum des 23.06.2000 beantragte der Paraclub Lindewerra e.V. die Verlängerung der luftrechtlichen Erlaubnis „Wanfried-Aue“. Beigefügt war eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Werra-Meißner-Kreis.

Bestandteil der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.06.2000 waren verschiedene naturschutzfachliche Auflagen. Diese Auflagen wurden in den luftrechtlichen Bescheid übernommen. Da die Befristung seitens des Naturschutzes aufgehoben wurde, konnte vorliegend eine unbefristete Erlaubnis auf Widerruf erteilt werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb